

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach)

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs „Geographie“ verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Geographie“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) ist mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S.38), außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der in § 9 Absatz 2 aufgeführten Ordnung können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 24. Juni 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Humangeographie I	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
2	Grundlagen der Humangeographie II	2	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
3	Grundlagen der Physischen Geographie I	3	5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
4	Grundlagen der Physischen Geographie II	4	5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Von den Modulen 1–10 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Von den Modulen 3, 9 und 10 darf nur eines gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
2	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
3	Regionalgeographie Deutschland	3-4	3,5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
4	Transitionen: Tourismusgeographie	4	2	5	Keine	Gemäß FPO Tourismusgeographie (B.Sc., 1F)
5	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
6	Lehrforschungsprojekt Humangeographie	4-5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
7	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
8	Vertiefung Humangeographie	5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
9	Große Exkursion Physische Geographie	5-6	2	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
10	Große Exkursion Humangeographie	6	2	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Geographie“ (Bachelor-Nebenfach).

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.